



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/032/13993/2020-6
A. B.

Wien, 28. Dezember 2020

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer über die Beschwerde der A. B. gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 11. August 2020, Zl.: MA 40-.../2020, mit welchem der Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 – EpiG für den Zeitraum 16. März 2020 bis 29. Mai 2020 gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 EpiG abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, BGBl. 186, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ein Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 – EpiG für den Zeitraum 16. März 2020 bis 29. Mai 2020 abgewiesen.
2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher die Beschwerdeführerin – nach Verbesserung – die Zuerkennung der von ihr begehrten Vergütung beantragt.
3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt der Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Die Beschwerdeführerin betreibt ein Gesundheits- und Fitnessstudio in Wien. Im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 29. Mai 2020 erlitt die Beschwerdeführerin umsatzmäßige Einbußen im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19, weil ihr Geschäftslokal infolge des Betretungsverbots des Kundenbereichs von Betriebsstätten geschlossen bleiben musste.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die entscheidungserheblichen Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen der Beschwerdeführerin und sind auch nicht weiter strittig. Die Beschwerdeführerin hat zu keinem Zeitpunkt nähere Angaben zur Höhe der

von ihr geltend gemachten Umsatzeinbußen gemacht, eine nähere Ermittlung dieser konnte mangels Erheblichkeit aber unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung

1. § 32 Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. 186 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 43/2020, lautet (auszugsweise):

"Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

- 1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder*
- 2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder*
- 3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder*
- 4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder*
- 5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder*
- 6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder*
- 7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.*

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

[...]"

2. Die Beschwerdeführerin stellte bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 2 EpiG und bezog sich dabei auf die Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II 96/2020 und BGBl. II 151/2020.

2.1. Eine Vergütung nach § 32 Abs. 1 EpiG setzt voraus, dass einer der dort in den Ziffern 1 bis 7 genannten Tatbestände erfüllt wird.

2.2. § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 sah einen Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten für den Fall einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vor. Ausdrücklich auf Grundlage des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erging die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II 96/2020, (ab hier: COVID-19-Maßnahmenverordnung-96), sowie deren Novellierung durch BGBl. II 151/2020. Bei den aus diesen Verordnungen resultierenden Betretungsverboten des Kundenbereichs von Betriebsstätten handelt es sich somit kraft gesetzlicher Anordnung um keine Betriebsschließungen iSd § 32 Abs. 1 Z 5 EpiG.

2.3. Die Beschwerdeführerin machte in diesem Zusammenhang schon vor der belangten Behörde verfassungsrechtliche Bedenken in Hinblick auf den gesetzlichen Ausschluss des Entschädigungsanspruchs nach § 32 EpiG geltend.

Mit § 4 Abs. 2 iVm § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 verfolgte der Gesetzgeber offensichtlich den Zweck, im Fall des Schließens oder Beschränkens von Betriebsstätten auf Grund der COVID-19-Epidemie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz 1950 auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig zahlreiche gesetzliche und behördliche Maßnahmen ergriffen wurden, um die für Betriebe draus resultierenden negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern (vgl. in diesem Zusammenhang die in VfGH 14.7.2020, G 202/2020 ua., enthaltene Aufzählung der Begleitmaßnahmen). Diese Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar (erneut VfGH 14.7.2020, G 202/2020 ua.; zudem VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

2.4. Wenn die Beschwerdeführerin ihren Vergütungsanspruch weiters der Sache nach auf § 32 Abs. 1 Z 1 EpiG stützt und dazu ausführt, durch die COVID-19-Maßnahmenverordnung sei rechtlich eine Absonderung iSd § 7 EpiG eingetreten, verkennt sie, dass § 7 iVm § 32 Abs. 1 Z 1 EpiG konkret auf Einzelpersonen

ausgeübte Zwangsmaßnahmen zum Gegenstand hat und nicht Reflexwirkungen von allgemein geltenden behördlichen Maßnahmen umfasst. Solche konkreten auf § 7 EpiG gestützte, behördlich verfügte Absonderungen bestimmter Personen wurden aber weder behauptet, noch sind sie aus der Aktenlage ersichtlich.

2.5. In Gesamtbetrachtung ist somit kein Vergütungstatbestand des § 32 Abs. 1 EpiG erfüllt und hat die belangte Behörde den Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin zurecht abgewiesen. In Anbetracht dieses Ergebnisses kann die formelle Zulässigkeit des Vergütungsantrags der Beschwerdeführerin, in welchem keinerlei Angaben zur Höhe der beantragten Vergütung gemacht und auch keine Grundlagen für deren Berechnung angeboten wurden, dahingestellt bleiben.

3. Insofern die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde und einer weiteren Eingabe an das Verwaltungsgericht Wien rechtspolitische Äußerungen zum Wesen des COVID-19-Virus und den staatlichen Maßnahmen erstattet, wird damit der Verfahrensgegenstand überschritten. Welche gesetzlichen bzw. behördlichen Maßnahmen in Reaktion auf eine Pandemie ergriffen werden, liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetz- bzw. Ordnungsgebers und unterliegt letztlich der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes. Eine bislang vom Verfassungsgerichtshof noch nicht behandelte Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit der rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Entscheidung wird von der Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen nicht aufgezeigt.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer – von der Beschwerdeführerin beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil einzig nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen zu klären waren und der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei seiner Entscheidung am hinreichend klaren Gesetzeswortlaut des § 32 EpiG orientiert (vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage VwGH 8.2.2018, Ra 2017/11/0292). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pühringer